

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 21 V-ÖStP 2012

V-ÖStP 2012 - Österreichischer Stabilitätspakt 2012

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Der Sanktionsbeitrag bei Verletzung des jeweiligen Anteils am Maastricht-Saldo, am strukturellen Defizit, der Schuldenquotenanpassung oder der Ausgabenbremse beträgt 15 % der Überschreitung.
- (2) Bei kumulativer Verletzung mehrerer Fiskalregeln ist die Sanktion nur einmal zu leisten. Sie wird von der zahlenmäßig festgestellten höchsten Verletzung berechnet.
- (3) Soweit finanzielle Sanktionen gemäß Art. 24 zu tragen sind, unterbleibt ein Sanktionsbeitrag nach Art. 21.

In Kraft seit 01.01.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{l} {\tt JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at} \end{tabular}$